

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Januar 2005

zur Umsetzung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates hinsichtlich der Einfuhrbedingungen für Katzen, Hunde und Frettchen für zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 118)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/64/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 92/65/EWG enthält die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft. Diese Richtlinie sieht vor, dass die Einfuhrbedingungen für Katzen, Hunde und Frettchen mindestens den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates⁽²⁾ entsprechen müssen. Diese Übereinstimmung zwischen den Bedingungen für Verbringungen dieser Arten zu Handelszwecken und zu Nicht-Handelszwecken sollte dazu dienen, Betrugsfälle im Handel mit Heimtieren zu vermeiden.
- (2) Das Risiko von Betrugsfällen ist sehr gering, wenn es sich um Verbringungen dieser Arten zwischen Einrichtungen,

Instituten oder Zentren handelt, die gemäß der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen sind.

- (3) Es sollten daher Sonderbedingungen für die Einfuhr von Katzen, Hunden und Frettchen festgelegt werden, wenn diese für gemäß der Richtlinie 92/65/EWG zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren bestimmt sind.
- (4) Es ist eine Mustergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Katzen, Hunden und Frettchen festzulegen, die für zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren bestimmt sind.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhr von Katzen, Hunden und Frettchen, die für gemäß der Richtlinie 92/65/EWG zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren bestimmt sind, muss folgenden Anforderungen genügen:

- a) Die Tiere müssen aus einem Drittland oder Gebiet eines Drittlands stammen, das in Teil B Abschnitt 2 oder Teil C von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgeführt ist, und
- b) sie müssen von einer Veterinärbescheinigung gemäß der Musterbescheinigung im Anhang der vorliegenden Entscheidung begleitet sein.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Februar 2005.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/68/EG (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 320).

⁽²⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2054/2004 der Kommission (ABl. L 355 vom 1.12.2004, S. 14).

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Januar 2005

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR EINFÜHREN VON KATZEN, HUNDEN UND FRETTCHE, BESTIMMT FÜR EINRICHTUNGEN, INSTITUTE ODER ZENTREN, DIE GEMÄSS ANHANG C DER RICHTLINIE 92/65/EWG ZUGELASSEN SIND				
Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung begleiten, bis sie die Grenzkontrollstelle erreicht.				
1. Ursprungsland und zuständige Behörde ⁽¹⁾ :		2. Gesundheitsbescheinigung Nr.:		<input type="checkbox"/> ORIGINAL ⁽²⁾ <input type="checkbox"/> KOPIE ⁽³⁾
I. URSPRUNG DER TIERE				
3. Name und Anschrift des Ursprungsbetriebs:		4. Name und Anschrift des Versenders:		
5. Ort des Ladens:		6. Transportmittel:		
II. BESTIMMUNG DER TIERE				
7. Bestimmungsmittgliedstaat:				
8. Name und Anschrift oder Registrierungscode der Bestimmungseinrichtung, des Bestimmungsinstituts oder des Bestimmungszentrums:		9. Name und Anschrift des Empfängers:		
III. ANGABEN ZUR IDENTITÄT DER EINZELNEN TIERE				
	10. Tierart	11. Geschlecht	12. Geburtsdatum oder Alter	13. Individuelle Identifizierung (Mikrochip oder Tätowierung ⁽⁴⁾)
10.1				
10.2				
10.3				
10.4				
10.5				
10.6				
10.7				
10.8				
10.9				
10.10 ⁽⁵⁾				
IV. TOLLWUTIMPFUNG (soweit erforderlich — bei Nichtbescheinigung streichen)				
Hersteller und Bezeichnung des Impfstoffes:				
Chargen-Nr.:		Impfdatum:		Gültig bis:

⁽¹⁾ Das Drittland muss in Anhang II Teil B Abschnitt 2 oder Teil C der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgeführt sein.

⁽²⁾ Das Original muss die Sendung bis zu ihrer Endbestimmung begleiten.

⁽³⁾ Die Kopie muss vom Verantwortlichen des Ursprungsbetriebs aufbewahrt werden.

⁽⁴⁾ Je nach Anforderungen des Bestimmungsmittgliedstaats.

⁽⁵⁾ Falls erforderlich fortsetzen.

V. SEROLOGISCHE TOLLWUTUNTERSUCHUNG (soweit erforderlich – bei Nichtbescheinigung streichen)	
Nach (einer) mir vorliegenden amtlichen Aufzeichnung/en (einer) serologischen/serologischer Untersuchung(en) des Tieres/der Tiere, die anhand (einer) am _____ gezogenen Probe(n) in einem EU-zugelassenen Labor durchgeführt wurde(n), war der Titer tollwutneutralisierender Antikörper gleich oder größer 0,5 IE/ml.	
VI. KLINISCHE UNTERSUCHUNG	
Ich erkläre, dass das Tier/die Tiere derzeit frei von klinischen Anzeichen und transportfähig ist/sind und aus einem von der für die Zucht der betreffenden Art zuständigen Behörde zugelassenen oder registrierten Betrieb stammt/stammen, der keinen amtlichen Beschränkungen aus Gesundheitsgründen unterliegt.	
VII. ZECKENBEHANDLUNG (soweit erforderlich — bei Nichtbescheinigung streichen)	
Hersteller und Bezeichnung des Präparats:	
Datum und Uhrzeit der Behandlung (24-Stunden-Uhr):	
VIII. ECHINOKOKKENBEHANDLUNG (soweit erforderlich — bei Nichtbescheinigung streichen)	
Hersteller und Bezeichnung des Präparats:	
Datum und Uhrzeit der Behandlung (24-Stunden-Uhr):	
NAME UND QUALIFIKATION DES UNTERZEICHNETEN (zugelassener Tierarzt/Amtstierarzt)	
Vorname:	Familienname:
Anschrift:	Unterschrift, Datum und Stempel:
Postleitzahl:	
Stadt:	
Land (¹):	
Telefon:	
ERLÄUTERUNGEN	
<ol style="list-style-type: none"> Die Kennzeichnung des Tieres (Tätowierung oder Mikrochip) muss vor jedem Eintrag in die Bescheinigung überprüft worden sein. Als Tollwutimpfstoff darf nur ein inaktivierter Impfstoff verwendet werden, der mit den OIE-Normen in Einklang steht. Diese Bescheinigung gilt nach der Unterzeichnung für die Dauer von 10 Tagen für die Ausfuhr in die EU und die Kontrollen an den Grenzen. Sie gilt nach der Unterzeichnung für die Dauer von 4 Monaten für die weitere Verbringung zwischen EU-Mitgliedstaaten anstelle des Tierpasses. Tiere, die aus Drittländern stammen oder in Drittländern auf die Verbringung vorbereitet wurden, die nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelistet sind, dürfen weder direkt noch über ein anderes in Anhang II aufgelistetes Drittland nach Irland, Schweden oder in das Vereinigte Königreich verbracht werden, es sei denn, die in nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen sind erfüllt. Die klinische Untersuchung (Teil VI) muss innerhalb von 24 Stunden vor der Verbringung erfolgen. Nicht bescheinigte Teile sind zu streichen. 	
GELTENDE BEDINGUNGEN	
Teil VI ist verpflichtend auszufüllen.	
Die Teile IV, V, VII und VIII sind je nach Anforderungen des Bestimmungsmitgliedstaats auszufüllen. Die Mitgliedstaaten können von diesen Bedingungen abweichen.	